

Satzung

Ski-Club Freiburg e.V.

Gegründet 1895



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Ski-Club Freiburg e.V. gegr. 1895 und hat seinen Sitz in Freiburg/Breisgau.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg/Breisgau eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck und Aufgabe des Ski-Clubs ist die Ausübung und Förderung des Skilaufs in jeder Form im Geiste echter Sportkameradschaft.
2. Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.
3. Der Ski-Club steht auf dem Boden des Amateurgedankens; er will bewusst den reinen Sportgedanken fördern und verbreiten.
4. Der Ski-Club ist unpolitisch; Bestrebungen und Bindungen klassen- und rassentrennender sowie konfessioneller Art werden abgelehnt.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Vermögensvorteil oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins. Aufwandsentschädigungen dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Ski-Club ist Mitglied des Ski-Verbandes Schwarzwald und des Deutschen Ski-Verbandes.
2. Werden andere Sportarten ausgeübt, so bleibt der Beitritt zu anderen Verbänden vorbehalten.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

§ 5 Vereinsangehörige

1. Der Ski-Club hat Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie Jugendmitglieder.
2. Mitglied kann jede unbescholtene Person über 18 Jahre werden, Jugendmitglied jeder Jugendliche bis zu 18 Jahren beiderlei Geschlechts.
3. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes ernannt. Der Vorstandsbeschluss muss mit Einstimmigkeit des beschlussfähigen Vorstandes erfolgen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und können zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden, in denen sie nur beratend mitwirken können.
4. Für besondere Verdienste kann der Vorstand ein Ehrenmitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese Würde kann nur einmal verliehen werden. Eine weitere Ernennung ist erst nach dem Ableben des Ehrenvorsitzenden möglich.

§ 6 Mitgliederrechte

1. Mitglieder über 18 Jahre sowie Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und sind bei Volljährigkeit wählbar.
2. Alle Mitglieder dürfen das Clubeigentum benützen und genießen alle Vergünstigungen die sich aus ihrer Club- und Verbandszugehörigkeit ergeben.

§ 7 Mitgliederpflichten

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
2. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
3. Jedes Mitglied und Jugendmitglied hat bis zum 15. Dezember des Geschäftsjahres seinen vollen Beitrag zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag auf Antrag hin ermäßigen, stunden oder auch erlassen.
4. Während eines laufenden Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.
5. Neu eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Clubeigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 8 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und kann das ganze Jahr über erfolgen.
2. Der Antragsteller erkennt mit Abgabe des Aufnahmeantrages die Satzungen als für ihn verbindlich an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Cluborgan. Die Abstimmung über die Aufnahme kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes schriftlich und geheim erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ablehnung braucht dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden.
4. Aufnahme erlangt erst Rechtskraft nach dem Entrichten des Eintrittsbeitrages sowie des fälligen Jahresbeitrages.

§ 9 Austritt – Streichung

1. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Er muss spätestens vier Wochen vor Beginn des neuen Geschäftsjahres vorliegen. Ein Austritt zu einem anderen Zeitpunkt ist wegen der eingegangenen versicherungstechnischen Verpflichtungen nicht möglich.
2. Ein Mitglied, welches trotz zweier schriftlicher Aufforderungen seinen Beitrag nicht bezahlt hat, wird ohne weitere Nachricht als Mitglied gestrichen. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist dennoch fällig. Das Mitglied ist schriftlich von der Streichung zu unterrichten.

§ 10 Ausschluss

1. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Instanz der Vorstand.
2. Gegen die Entscheidung in erster Instanz ist Berufung beim Ehrenrat zulässig. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Sie ist mit einfacher Mehrheit zu fällen.

3. Das auszuschließende Mitglied ist rechtzeitig (14 Tage) vor Beginn des Ausschlussverfahrens schriftlich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
4. Ausschließungsgründe sind:
 - a) gröblicher Verstoß gegen die Satzungen
 - b) Verstoß gegen die Sportkameradschaft,
 - c) unehrenhaftes Verhalten, gerichtliche Bestrafung wegen Verbrechen.In diesen Fällen ist der Ausschluss obligatorisch.
5. Ausgeschlossene Mitglieder können nicht wieder aufgenommen werden.

§ 11 Datenschutz im Verein

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
4. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GV
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
5. Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
6. Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw.

Namens in Druck, elektronischer bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszweckes bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

7. Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (Insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

§ 12 Cluborgane

Es gibt nachstehende Cluborgane:

- | | |
|-------------|--------------------------|
| 1. Vorstand | 4. Mitgliederversammlung |
| 2. Beirat | 5. Abteilungen |
| 3. Ehrenrat | 6. Geschäftsstelle |

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Ersten Schatzmeister
dem Zweiten Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Technischen Leiter
 - f) dem Ersten Sportwart alpin
dem Zweiten Sportwart alpin
 - g) dem Sportwart nordisch
 - h) dem Ersten Lehrwart
dem Zweiten Lehrwart
 - i) dem Tourenwart
 - j) dem Jugendwart
 - k) dem Ersten Hüttenwart
dem Zweiten Hüttenwart
 - l) dem Pressewart

die ein weiteres Amt innehaben können.

Hinweis: Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen

Alle Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen im Sinne der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a ESTG sind zulässig. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Erste Schatzmeister. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
 - b) Bei Verfügungen über Vereinsvermögen vertreten zwei der drei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Bei Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von mehr als 20000,-- Euro wird der Verein mit Wirkung gegen Dritte durch den Ersten Vorsitzenden, den Zweiten Vorsitzenden und den Ersten Schatzmeister gemeinsam vertreten.

- c) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - d) Er ist berechtigt, einzelne Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen der Satzungen zu verpflichten.
 - e) Sämtliche Vereinsschriftstücke müssen vom Ersten bzw. Zweiten Vorsitzenden oder Schatzmeister unterschrieben sein, um rechtswirksam zu werden.
3. Für den Vorstand besteht nachstehende Geschäftsordnung:
- a) Der Vorstand hat Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, abzuhalten, die vom Ersten und bei seiner Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten sind.
 - b) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sein.
 - c) Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem Leiter der Sitzung unterschrieben werden muss.
 - d) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.
4. Der Vorstand kann der Geschäftsstellenleiterin Bankvollmacht erteilen.

§ 14 Der Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Zahl der Beiratsmitglieder hängt von dem Umfang der Aufgaben ab, die zu bewältigen sind. Es sollen in der Regel nicht mehr als zwölf sein.

§ 15 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die in der Clubarbeit erfahren sind und dem Club oder den Verbänden nach § 3 längere Zeit angehören. Eines von ihnen muss dem Vorstand oder dem Beirat angehören. Die beiden anderen sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.
2. Der Ehrenrat ist zu berufen, um
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten,
 - b) Ehrenverfahren durchzuführen,
 - c) Ausschlussverfahren in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft jährlich eine Mitgliederversammlung ein, die in der Regel im Monat im September stattfindet.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Diese haben die gleichen Befugnisse wie die im Allgemeinen nur einmal einzuberufende Mitgliederversammlung. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Sechstel der eingetragenen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
3. Wenn der Ehrenrat es für erforderlich hält, kann auch er schriftlich, unter Darlegung der Gründe, bei einstimmigem Beschluss eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen lassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Es genügt, die Einladung dazu in der Clubzeitung zu veröffentlichen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

5. Anträge zur Tagesordnung sind drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Angabe der Gründe vorzulegen.
6. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen zu nehmen,
 - b) den Vorstand zu entlasten,
 - c) den Vorstand, den Beirat, den Ehrenrat und die Kassenprüfer zu wählen,
 - d) dem Haushaltsvoranschlag zuzustimmen,
 - e) den Mitgliederbeitrag festzusetzen,
 - f) die Satzungen zu ändern, wozu eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder nötig ist,
 - g) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes zu beraten,
 - h) den Club aufzulösen.
7. Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit (ausgenommen bei Satzungsänderungen) zu fassen. Bei Stimmengleichheit ist erneut abzustimmen. Ergibt auch die zweite Abstimmung Stimmengleichheit, so gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Der Erste und der Zweite Vorsitzende sind schriftlich zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder müssen ebenfalls schriftlich gewählt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieses verlangt. Die Wiederwahl ist zulässig.
9. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzulegen, die vom Ersten Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit vom Zweiten Vorsitzenden, und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Abteilungen

1. Mitglieder des Clubs können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie auflösen.
2. Die Abteilungen können keine für den Club verbindliche Rechtshandlungen unternehmen.
3. Sie unterliegen den Satzungen und können in ihrem Rahmen arbeiten. Dazu können sie sich einen Leiter aus ihrer Mitte wählen. Abteilungsleiter können sowohl dem Vorstand als auch dem Beirat angehören.
4. Die Einrichtung einer Jugendgruppe gilt nicht als Abteilung im Sinne dieses Paragraphen.

§ 18 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Verwaltungsstelle des Ski-Clubs.
2. Sie kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer gegen Entgelt beschäftigten Kraft ständig oder zeitweilig besetzt werden.
3. Sie hat die Verwaltungsarbeit des Vorstandes nach dessen Weisungen abzuwickeln.
4. Die Höhe des Entgeltes wird durch den Vorstand festgesetzt.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Zahl beträgt zwei. Davon ist jährlich einer neu zu berufen. Der zweite Prüfer versieht seine Geschäfte während zweier Jahre.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Clubs zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 20 Ausschüsse

Für besondere Zwecke können vom Vorstand Ausschüsse berufen werden. Sie haben nur im Rahmen der ihnen gestellten Aufgaben Befugnisse, die den Club jedoch nach außen hin nicht verpflichten dürfen.

§ 21 Auflösung

1. Über die Auflösung des Clubs entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einberufenen zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, unabhängig, wie viel Mitglieder erscheinen.
2. Die Liquidation erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestellenden Liquidatoren oder, falls solche nicht bestellt werden, durch den letzten Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg im Breisgau, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Jugendförderung im Sport zu verwenden hat.

Freiburg i.Br., den 25.10.2018